

Rhönbote

AMTSBLATT



Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden
Diedorf und Empfertshausen

3. Jahrgang

Freitag, den 1. April 2016

Nr. 3

Frühjahrsputz in der Oberen Rhön

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Vereine und Unternehmen,

im letzten Jahr haben wir mit einem gemeinsamen Frühjahrsputz viel bewegt und zahlreiche Dreckecken auch dauerhaft aufgeräumt. Die zahlreichen Initiativen der Bürger, Vereine und Unternehmen haben uns dabei als Veranstalter äußerst positiv überrascht, war es doch der erste Frühjahrsputz dieser Art. Im Amtsblatt im Mai haben wir dann über die zahlreichen Aktionen mit einer Fotodokumentation berichtet. Auf den Fotos war deutlich zu erkennen, dass es allen Teilnehmer viel Freude gemacht hat.

Viele Stellen zeugen auch heute noch vom letzten Frühjahrsputz, wie z.B. die Ehrengräber vor der Kirche in Fischbach. An anderen Stellen haben Herbst und Winter wieder deutliche Spuren hinterlassen.

Daher rufen wir alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine und Unternehmen auf, sich am **22. und 23. April 2016 an unserem 2. großen Frühjahrsputz** in allen Orten und Ortsteilen zu beteiligen. Gemeinsam wollen wir unsere Stadt und Gemeinden wieder ein Stück l(i)ebenswerter gestalten.

Ihren Ideen und Initiativen sind dabei keine Grenzen gesetzt. Sie selbst wissen schließlich am besten, welche Schmutzecken Ihnen unangenehm ins Auge fallen. Darum unsere Bitte: Beteiligen Sie sich gemeinsam mit Nachbarn, Sportfreunden, der Schulklasse oder den Kollegen am Frühjahrsputz!

Sponsoren, die Geräte, Handwerkszeug oder Blumen zur Verfügung stellen oder die Putzhelfer mit einem Imbiss und Getränken verpflegen wollen, sind ebenfalls ganz herzlich eingeladen, sich an der Aktion zu beteiligen.

Alle Bauhöfe nehmen kostenlos den von Ihnen eingesammelten Müll und die Abfälle entgegen. Nach Absprache wird dieser auch vom Einsatzort abgeholt. Ebenfalls kann man sich in den Bauhöfen noch kurzfristig informieren, wo helfende Hände gebraucht werden. Müllsäcke sind in den Bauhöfen erhältlich. Schaufeln, Besen, Eimer und Schubkarren bringen Sie nach Möglichkeit bitte direkt von zu Hause mit.

Informationen gibt es unter 036 966/ 778 11 oder im Internet unter www.kaltennordheim.de. Um Ihre tatkräftige Hilfe öffentlich zu machen, wird der Rhönbote über einige Initiativen berichten. Dazu melden Sie uns bitte Ihre geplanten Aktionen telefonisch oder an info@kaltennordheim.de, damit wir dabei niemanden vergessen. Bei strömenden Regen verschiebt sich der Frühjahrsputz auf den 13. und 14. Mai 2016.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, lassen Sie uns gemeinsam unsere Heimat herausputzen, damit wir und unsere Gäste sich auch 2016 bei uns wohlfühlen.

Herzliche Grüße aus dem Rathaus

Erik Thürmer
Bürgermeister
Stadt
Kaltennordheim

Regina Denner
Bürgermeisterin
Gemeinde
Empfertshausen

Ralf Matthes
Bürgermeister
Gemeinde
Diedorf

Amtlicher Teil

Thüringer Landesamt für Statistik

Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe der EU 2016

(Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte)

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Jahr 2016 wird im gesamten Bundesgebiet monatlich eine 1 % Stichprobenerhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensuserhebung) durchgeführt.

Die Erhebung erfolgt auf Grund des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 - MZG 2005) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1926) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) sowie der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte (ABI. EG Nr. L 77/3).

Alle Angaben unterliegen dem Datenschutz gemäß Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 539, 544) sowie dem Statistikgeheimnis gemäß § 16 BStatG.

Ich möchte Sie hiermit darüber informieren, dass Haushalte aus Ihrer Gemeinde zu der o. g. Statistik befragt werden. Die in die Befragung einbezogenen Haushalte wurden mittels eines mathematischen Stichprobenverfahrens so ausgewählt, dass sie die Gesamtheit der bundesdeutschen Haushalte repräsentieren. Den betreffenden Haushalten wird die bevorstehende Befragung schriftlich angekündigt. Für die Haushalte besteht Auskunftspflicht.

Keine Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt ab 2016 / Genehmigungspflicht von Brauchtumsfeuern bzw. Lagerfeuern

In Thüringen konnten bisher die Landkreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung Zeiträume festlegen, in denen Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden durfte. Im Wartburgkreis gab es im Frühjahr und im Herbst einen Monat, in dem im Außenbereich unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen die Verbrennung möglich war. Grundlage hierfür bildete die Thüringer Pflanzenabfallverordnung (ThürPflanzAbfV). Trotz erheblicher Widerstände seitens der Bürger, der Gemeinden, der Naturschutzverbände und der Landkreise wurde die Pflanzenabfallverordnung von der Landesregierung geändert und die Möglichkeit für die Landkreise, Brennzeiträume festzulegen, gestrichen.

Aus den genannten Gründen weist das Umweltamt des Wartburgkreises darauf hin, dass die ausnahmsweise Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt ab dem Jahr 2016 leider nicht mehr erlaubt ist.

Pflanzliche Abfälle sind somit nur noch auf dem eigenen Grundstück zu verwerten oder dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzudienen. Folgende Verwertungsmöglichkeiten sind für private Haushalte, teilweise kostenpflichtig, zulässig:

- Liegenlassen, Untergraben, Häckseln, Schreddern, Kompostieren oder Unterpflügen auf dem eigenen Grundstück
- Entsorgung über die Biotonne des Abfallwirtschaftszweckverbandes
- Halbjährliche Baumschnittabfuhr des Abfallwirtschaftszweckverbandes
- Selbstanlieferung an die Müllumladestationen des Abfallwirtschaftszweckverbandes in Großenlupnitz oder Merkers sowie auf der Deponie Mihla

Brauchtumsfeuer (z. B. Hutzelfeuer, Osterfeuer, Maifeuer) sowie die Verbrennung von Brennholz (trockenes Scheitholz) zum Kochen, Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei ordnungsrechtlich zugelassenen Lagerfeuern (siehe ordnungsbehördliche Verordnung der jeweiligen Kommune) sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen.

Eine Verbrennung von Pflanzen, welche von bestimmten Pflanzenkrankheiten befallen sind, ist mit Ausnahmegenehmigung der Pflanzenschutzbehörde der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz in Erfurt, möglich.

Unter besonderen Umständen kann die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall nach § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) genehmigt werden. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

Zuständige Behörde für solche Ausnahmefälle ist die Untere Abfallbehörde im Landratsamt Wartburgkreis. Der entsprechende Antrag hat grundsätzlich die Erklärung zu enthalten, warum eine Inanspruchnahme der o.g. Entsorgungswege nicht möglich ist.

Gemäß Landesgesetzgebung ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kostenpflichtig. Der Gebührenrahmen liegt laut Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz zwischen 100,00 EUR und 1.000,00 EUR.

Eine Verbrennung von Pflanzenabfällen ohne Genehmigung oder die Entsorgung außerhalb dafür zugelassener Anlagen, z. B. durch die Ablagerung im Wald oder in der freien Natur, stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis 100.000 EUR geahndet werden.

Weitere Informationen zur fachgerechten Entsorgung von Pflanzenabfällen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz unter dem Link <http://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/abfall/entsorgung/pflanzlich>.

Natürlich steht Ihnen auch die Untere Abfallbehörde des Wartburgkreises unter der Tel.-Nr. 03695/616701 sowie umwelt@wartburgkreis.de bzw. das Ordnungsamt der Stadt Kaltennordheim unter Tel. -Nr. 036966 778-12 sowie n.wutzler@kaltennordheim.de gern für Ihre Fragen zur Verfügung.

Die Stadt Kaltennordheim weist darauf hin, dass entsprechende „Brauchtumsfeuer bzw. Lagerfeuer“ erlaubnispflichtig sind und beim Ordnungsamt rechtzeitig beantragt werden müssen.

Es darf nur unbelasteter trockener Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Zum Schutz von Kleintieren ist frühestens 2 Wochen vor dem Verbrennen mit dem Aufschichten zu beginnen, ansonsten muss vor der Verbrennung eine weitere Umschichtung erfolgen.

Stadt Kaltennordheim

Ankündigung einer Gebührenerhöhung für die kommunalen Kindergärten

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.03.2016 die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim beschlossen. In dieser wurden die Benutzungsgebühren ab dem **01. Mai 2016** wie folgt festgelegt:

Anz. Kind	5 Stunden			8 Stunden			9 Stunden		
	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre
1	109,00 €	99,00 €	79,00 €	149,00 €	139,00 €	109,00 €	169,00 €	159,00 €	119,00 €
2	99,00 €	89,00 €	74,00 €	134,00 €	124,00 €	99,00 €	154,00 €	144,00 €	109,00 €
3	84,00 €	79,00 €	64,00 €	114,00 €	109,00 €	84,00 €	129,00 €	124,00 €	94,00 €

Die Satzung wird nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht im nächsten Amtsblatt voraussichtlich am 06. Mai 2016 öffentlich bekannt gemacht und tritt dann rückwirkend zum 01.05.2016 in Kraft. Die Gebührenerhöhung wird hiermit angekündigt.

gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister

Leider wird immer noch Hausmüll auf dem Fischbacher Friedhof in den Mülltonnen entsorgt!



Wir bitten nochmals alle Besucher des Friedhofs in Fischbach, in den dort aufgestellten Mülltonnen ausschließlich nur Verpackungsmüll von Blumen, Pflanzen und Gestecken zu entsorgen. **Sollte weiterhin Hausmüll, Gläser und Flaschen in den Mülltonnen entsorgt werden, sehen wir uns gezwungen, ab Mai 2016 die Mülltonnen vom Friedhof zu entfernen. In diesem Fall müsste jeder seinen Abfall mit nach Hause nehmen!** Wir

bitten Sie im Interesse aller Friedhofsnutzer um entsprechende Beachtung.

Für Hinweise zu möglichen Verursachern wären wir Ihnen sehr dankbar.

Ihr Ordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Wartburgkreises

Verordnung des Landratsamtes Wartburgkreis über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Wartburgkreis aus besonderem Anlass

vom

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) werden für besondere Anlässe zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen für nachfolgend genannte Orte im Wartburgkreis freigegeben.

§1

Aus besonderem Anlass dürfen alle Verkaufsstellen in den nachfolgend genannten Orten an folgenden Sonn- bzw. Feiertagen für die Dauer von **bis zu sechs zusammenhängenden Stunden** in der Zeit **von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr** geöffnet sein.

Geltungsbereich

Kaltennordheim
Kaltennordheim
Kaltennordheim
Kaltennordheim

Öffnungstage

am Sonntag, den 20.03.2016
am Sonntag, den 15.05.2016
am Pfingstmontag, den 16.05.2016
am Feiertag, den 03.10.2016

besondere Anlass

6. Rhöner Ostermarkt
454. Heiratsmarkt
454. Heiratsmarkt
Wirtefest und Herbstmarkt

§2

Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Öffnungszeiten von bis zu sechs zusammenhängenden Stunden, innerhalb des Zeitraumes von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr, ist von den Geschäftsinhabern der Verkaufsstellen durch Aushang an der Außenseite oder am Eingang zu ihrer Betriebsstätte deutlich sichtbar bekannt zu geben.

§3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Rechtsverordnung kann auf der Website <http://www.wartburgkreis.de/neuigkeiten/> unter der Rubrik: Kreisjournal- Amtsblatt, aktuelle Ausgabe eingesehen werden.

Bad Salzungen, den 23. Februar 2016

Krebs
Landrat des Wartburgkreises

In der 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim am 22.03.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 28.01.2016.
2. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Kaltennordheim.
3. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim.
4. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, die Höhe der Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtung in Trä-

gerschaft des DRK-Kreisverband Meiningen e.V. im Ortsteil Klings zum 01.05.2016 wie folgt zu regeln:

- 1.) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang, nach dem Alter des Kindes sowie der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- 2.) Die Höhe des Elternbeitrages in €o pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Anz. Kind	5 Stunden			8 Stunden			9 Stunden		
	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre
1	109,00 €	99,00 €	79,00 €	149,00 €	139,00 €	109,00 €	169,00 €	159,00 €	119,00 €
2	99,00 €	89,00 €	74,00 €	134,00 €	124,00 €	99,00 €	154,00 €	144,00 €	109,00 €
3	84,00 €	79,00 €	64,00 €	114,00 €	109,00 €	84,00 €	129,00 €	124,00 €	94,00 €

Das 4. in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreute Kind einer Familie ist kostenfrei.

- 3.) Vor der Aufnahme können Kinder bis zu 2 Wochen die Kindertagesstätte bis zu 3 Stunden täglich kostenlos zur Eingewöhnung nutzen.
- 4.) Als Tagespauschale für Gastkinder werden 15,00 € pro Tag erhoben.
5. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim nimmt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tann für das „Gewerbegebiet Lahrbach - Hinterm Kirchhof“ und das „Sondergebiet Lahrbach - Eisenacher Straße“, ST Lahrbach, Flur 2 zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim erhebt keine Einwände.
6. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hintere Gasse“ in der Gemarkung Kaltenlengsfeld entsprechend §§ 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch). Das Planungsgebiet umfasst das im beigefügten Lageplan rot umrandete Grundstück Flurstück-Nr. 314/7.
7. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Sondergebiet Wochenendhaus „Am Umpfen“ in der Gemarkung Kaltennordheim entsprechend §§ 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch). Das Planungsgebiet umfasst folgende Grundstücke 3941/3, 3941/4, 3941/5, 3941/6, 3942 (Teilfläche Weg), 3993 (Teilfläche Weg), 4463 (Teilfläche Wirtschaftsweg).
8. Der Stadtrat beschließt die 2. öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Unter der Linde“ in der Gemarkung Fischbach nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Genaue Fassung:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Unter der Linde“ und der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 01.03.2016 gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der Entwurf der Begründung sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Parallel zur 2. Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.
4. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erforderlich.
9. Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Über den Schenkswiesen“ in der Gemarkung Kaltennordheim nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Genaue Fassung:
 1. Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Über den Schenkswiesen“ und der Erläuterungsbericht werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 01.03.2016 gebilligt.
 2. Die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie der Erläuterungsbericht sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszule-

gen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.

3. Parallel zur Offenlegung der 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.
4. Für die 1. Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 13a (1) BauGB kein Umweltbericht erforderlich.
10. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt den Abschluss einer maßnahmenbezogenen Ergänzungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Straßenentwässerung für die Kanalbaumaßnahme Kaltennordheim, Sophienweg, Rasenweg zwischen dem Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen und der Stadt Kaltennordheim. Die dauernde Unterhaltung soll über einen einmaligen Baukostenzuschuss finanziert werden.
11. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2016 für Beschäftigungsentgelte und SV-Beiträge im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ in Höhe von 30.300,00 €.
12. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Andenhausen vom 15.04.2002.
13. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für die Bauleistungen zur Ufer- und Wegebefestigung im Zuge der Felda bei der Einodsmühle an die Firma Manfred Weih aus Dermbach.
14. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt mit Auslaufen des Pachtjahres zum 31.10.2016 zur Neuverpachtung ca. 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche an die Agrargenossenschaft „Rhönperle“ eG Bremen, Kranluckener Straße 18, 36419 Geisa ST Bremen.

Erik Thürmer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Ab sofort ist Frau Conny Filler, Am Kirchberg 4, als Reinigungskraft und für den Schlüsseldienst des Dorfgemeinschaftshauses im OT Kaltenlengsfeld zuständig.

Sie ist tel. unter 036966/299019 erreichbar.

Terminvereinbarungen für das DGH sind weiterhin mit Klaus Hesse abzustimmen.

Ich bitte um Beachtung.

Klaus Hesse
Ortsteilbürgermeister

DGH Klings

Ab sofort sind die Terminvereinbarungen und die Schlüsselübergabe für das Dorfgemeinschaftshaus Klings mit Frau Daniela Fleischmann abzustimmen.

Sie ist telefonisch unter 036966 - 781551 erreichbar.
Ich bitte um Beachtung.

Marko Geruschke
Ortsteilbürgermeister

Gemeinde Diedorf

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Diedorf am 23.03.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf genehmigt die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 12. Oktober 2015.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf genehmigt die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 10. November 2015.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf genehmigt die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 19. Januar 2016.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beruft gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) die städtischen Bediensteten, Frau Nancy Wutzler zur Wahlleiterin und Frau Andrea Mittelsdorf zur stellv. Wahlleiterin.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf vergibt den Auftrag für die Beseitigung der Hochwasserschäden an der Brücke über die Felda im Zuge des Weges zum Dirles an die Firma Manfred Weih aus Dermbach.
6. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf vergibt den Auftrag für die Beseitigung der Hochwasserschäden an der Brücke über die Felda im Zuge des Weges zum Neuberger an die Firma Manfred Weih aus Dermbach.
7. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf vergab den Auftrag für die Beseitigung der Hochwasserschäden am Entlastungsgraben Klingbach und am Bahndamm Klingbach an die Firma Manfred Weih aus Dermbach.
8. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beschließt den Finanzplan für die Jahre 2015 – 2019.
9. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen 2016.
10. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beschließt die Annahme des Wappens und der Flagge für die Gemeinde Diedorf.

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Diedorf

In der **Gemeinde Diedorf** wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

1.
Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter.

Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat,

dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften

von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Kaltennordheim als erfüllende Gemeinde bis zum 34. Tag vor der Wahl - **2. Mai 2016, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Kaltennordheim als erfüllende Gemeinde zu den üblichen Dienstzeiten (**Montag bis Freitag, von 08:30 bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag zudem von 13:30 bis 15:00 Uhr sowie Dienstag von 13:30 bis 17:30 Uhr**) im Rathaus der Stadtverwaltung Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, im Einwohnermeldeamt (Zimmer 2) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Kaltennordheim als erfüllende Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum 44. Tag vor der Wahl, **am 22. April 2016 bis 18.00 Uhr**, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Diedorf im Rathaus der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **22. April 2016 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber werden aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, am 2. Mai 2016 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl, **am 3. Mai 2016**, tritt der **Wahlausschuss** der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Kaltennordheim, den 01.04.2016

gez.

Nancy Wutzler
Wahlleiterin

Bekanntmachung

über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

der Gemeinde Diedorf

Am Dienstag, den 3. Mai 2016, um 18:00 Uhr findet im **Gemeindeamt Diedorf**,
Versamlungsraum,
Klingser Str. 2
36452 Diedorf,

die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Diedorf statt.

Tagesordnung:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Diedorf sowie Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Sollten im Rahmen dieser Sitzung ein oder mehrere Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen ganz oder teilweise **für ungültig erklärt** werden, so findet am Dienstag, den 10. Mai 2016, um 18:00 Uhr eine weitere Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Diedorf statt, in der nochmals über die Zulassung dieser Wahlvorschläge beschlossen wird.

Der Zutritt zu diesen öffentlichen Sitzungen ist für jedermann frei.

Kaltennordheim, den 01.04.2016

gez.

Nancy Wutzler
Wahlleiterin

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Diedorf am 5. Juni 2016

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Ge-**

meinde Diedorf wird in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (**16. bis 20. Mai 2016**) während der allgemeinen Öffnungszeiten:

- Montag, von 08.30 bis 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr,
- Dienstag, von 08.30 bis 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr,
- Mittwoch, von 08.30 bis 12.00 Uhr,
- Donnerstag, von 08.30 bis 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr und
- Freitag, von 08.30 bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Kaltennordheim als erfüllende Gemeinde, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, im Einwohnermeldeamt (Zimmer 2) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**16. bis 20. Mai 2016**) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, im Einwohnermeldeamt (Zimmer 2) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (siehe Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (**15. Mai 2016**) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (**3. Juni 2016**), **bis 18.00 Uhr**, bei der **Stadtverwaltung Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, im Einwohnermeldeamt (Zimmer 2), Fax: 036966/778-99 oder in elektronischer Form unter c.genschow@kaltennordheim.de** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (**5. Juni 2016**), **15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (**4. Juni 2016**), **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (**5. Juni 2016**), **15.00 Uhr**, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 5. Juni 2016 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am **19. Juni 2016**, eine **Stichwahl** statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 5. Juni 2016 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 5. Juni 2016 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis spätestens zum 2. Tag vor der Stichwahl, **17. Juni 2016, bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, im Einwohnermeldeamt (Zimmer 2), Fax: 036966/778-99** oder in elektronischer Form unter **c.genschow@kaltennordheim.de** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag (**19. Juni 2016**), **15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Stichwahl (**18. Juni 2016**), **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung als erfüllende Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 5. Juni 2016, bis 18.00 Uhr, bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 19. Juni 2016, bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Kaltennordheim, den 01.04.2016

gez.

**Nancy Wutzler
Wahlleiterin**

Gemeinde Empfertshausen

In der 9. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Empfertshausen am 02.03.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

1. Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 02.12.2015 (öffentlicher Teil).
2. Der Gemeinderat beruft gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) die städtische Bediensteten, Frau Nancy Wutzler zur Wahlleiterin und Frau Andrea Mittelsdorf zur stellv. Wahlleiterin.
3. Der Gemeinderat nimmt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Lagerhalle“ in der Gemarkung Zella zur Kenntnis. Der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen erhebt keine Einwände.
4. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Rodweg“ Empfertshausen.
5. Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 02.12.2015 (nichtöffentlicher Teil).

gez. Regina Denner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Empfertshausen

In der **Gemeinde Empfertshausen** wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

1.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach

den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter.

Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt

40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Kalttenordheim als erfüllende Gemeinde bis zum 34. Tag vor der Wahl - **2. Mai 2016, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Kalttenordheim als erfüllende Gemeinde zu den üblichen Dienstzeiten (**Montag bis Freitag, von 08:30 bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag zudem von 13:30 bis 15:00 Uhr sowie Dienstag von 13:30 bis 17:30 Uhr**) im Rathaus der Stadtverwaltung Kalttenordheim, **Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kalttenordheim, im Einwohnermeldeamt (Zimmer 2)** ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Kalttenordheim als erfüllende aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum 44. Tag vor der Wahl, am **22. April 2016 bis 18.00 Uhr**, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Empfertshausen im Rathaus der Stadt Kalttenordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kalttenordheim, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **22. April 2016 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber werden aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, am 2. Mai 2016 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl, am **3. Mai 2016**, tritt der **Wahlausschuss** der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine ver-

längern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Kalttenordheim, den 01.04.2016

gez.

Nancy Wutzler

Wahlleiterin

Bekanntmachung

über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Empfertshausen

Am Dienstag, den 3. Mai 2016, um 19.30 Uhr findet in der **Begegnungsstätte „Alte Schnitzschule“**

Museum/Versammlungsraum

Hauptstr. 31

36452 Empfertshausen

die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Empfertshausen statt.

Tagesordnung:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Empfertshausen sowie Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Sollten im Rahmen dieser Sitzung ein oder mehrere Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen ganz oder teilweise **für ungültig erklärt werden**, so findet am Dienstag, den 10. Mai 2016, um 19.30 Uhr eine weitere Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Empfertshausen statt, in der nochmals über die Zulassung dieser Wahlvorschläge beschlossen wird.

Der Zutritt zu diesen öffentlichen Sitzungen ist für jedermann frei.

Kalttenordheim, den 01.04.2016

gez.

Nancy Wutzler

Wahlleiterin

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Empfertshausen am 5. Juni 2016

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der **ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Empfertshausen** wird in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (**16. bis 20. Mai 2016**) während der allgemeinen Öffnungszeiten:

- Montag, von 08.30 bis 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr,
- Dienstag, von 08.30 bis 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr,
- Mittwoch, von 08.30 bis 12.00 Uhr,
- Donnerstag, von 08.30 bis 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr und
- Freitag, von 08.30 bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Kalttenordheim als erfüllende Gemeinde, **Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kalttenordheim, im Einwohnermeldeamt (Zimmer 2)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**16. bis 20. Mai 2016**) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, im Einwohnermeldeamt (Zimmer 2) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (siehe Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (**15. Mai 2016**) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, **5.2** ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (**3. Juni 2016**), bis **18.00 Uhr**, bei der **Stadtverwaltung Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, im Einwohnermeldeamt (Zimmer 2), Fax: 036966/778-99** oder in elektronischer Form unter **c.genschow@kaltennordheim.de** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (**5. Juni 2016**), **15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (**4. Juni 2016**), **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (**5. Juni 2016**), **15.00 Uhr**, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 5. Juni 2016 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am **19. Juni 2016**, eine **Stichwahl** statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 5. Juni 2016 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 5. Juni 2016 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis spätestens zum 2. Tag vor der Stichwahl, **17. Juni 2016**, bis **18.00 Uhr** bei der **Stadtverwaltung Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, im Einwohnermeldeamt (Zimmer 2), Fax: 036966/778-99** oder in elektroni-

scher Form unter **c.genschow@kaltennordheim.de** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag (**19. Juni 2016**), **15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Stichwahl (**18. Juni 2016**), **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung als erfüllende Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 5. Juni 2016, bis 18.00 Uhr, bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 19. Juni 2016, bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Kaltennordheim, den 01.04.2016

gez.

Nancy Wutzler
Wahlleiterin

Nichtamtlicher Teil

Termine zur Schadstoffsammlung

Zweimal jährlich führt der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach eine Sonderabfallkleinmengensammlung durch.

Gesammelt werden Produkte, die mit Gefahrensymbolen gekennzeichnet sind und nicht in der Restmülltonne entsorgt werden dürfen, so z. B.:

Abbeizmittel, Ablaugmittel, Altfette, Beizmittel, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Entfroster, Entkalker, Entwickler, Elektrokleinstgeräte, Farbreste, Fotochemikalien, Fleckentferner, Frostschutzmittel, Grundierungen, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Imprägnierungsmittel, Kalkentferner, Klebstoffe, Körperpflegemittel, Laugen, flüssige Lacke, Leime, Lösungsmittel, Metallputzmittel, Motenschutzmittel, ölhaltige Abfälle, Pflanzenschutzmittel, Pilzbekämpfungsmittel, Pinselreiniger, Quecksilber, Rostschutzmittel, Rohrreinigungsmittel, Säuren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, Thermometer, Unkrautbekämpfungsmittel, Verdünnung, Wachse, Waschbenzin.

Ausgeschlossen von der Sammlung sind Sprengstoffe, einschließlich Feuerwerkskörper, Tierkörper, Gase, einschließlich Gasbehälter, infektiöses Material, radioaktive Stoffe und Geräte, Starterbatterien und Feuerlöscher.

Angenommen werden maximal 100 kg pro Abfallbesitzer, dabei ist zu beachten, dass das einzelne Behältnis 30 Liter Inhalt bzw. 30 kg Gewicht nicht überschreiten darf.

Schadstoffe aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben sowie aus öffentlichen Einrichtungen werden bei der Entsorgung über das Schadstoffmobil nicht angenommen.

Ort	Termin	Uhrzeit	Stellplatz
Kaltennordheim	06.04.2016	11:00 - 17:00 Uhr	Parkplatz „In der Aue“

Kaltennordheim ST Fischbach(Rhön)

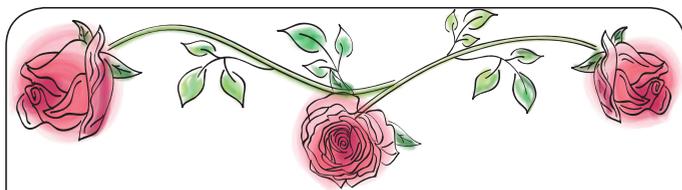
08.04.	zum 65. Geburtstag	Herrn Bauer, Ulrich
08.04.	zum 77. Geburtstag	Herrn Steube, Harri
09.04.	zum 74. Geburtstag	Frau Vogt, Renate
10.04.	zum 68. Geburtstag	Frau Diegmüller, Rosel
11.04.	zum 79. Geburtstag	Frau Vogt, Birgitta
15.04.	zum 67. Geburtstag	Herrn Hössel, Arndt
18.04.	zum 92. Geburtstag	Frau Jung, Anneliese
20.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Bischoff, Christel
27.04.	zum 65. Geburtstag	Herrn Richter, Erich
04.05.	zum 65. Geburtstag	Herrn Denner, Willi
05.05.	zum 69. Geburtstag	Herrn Kuhn, Peter
05.05.	zum 69. Geburtstag	Herrn Schulz, Gerhard

Kaltennordheim ST Kaltenlengsfeld

02.04.	zum 69. Geburtstag	Frau Ebert, Waltraud
02.04.	zum 74. Geburtstag	Frau Hinz, Annemarie
03.04.	zum 72. Geburtstag	Frau Blödorn, Jutta
03.04.	zum 88. Geburtstag	Frau Mußmacher, Ingeburg
09.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Kümpel, Irene
11.04.	zum 77. Geburtstag	Herrn Ebert, Manfred
14.04.	zum 83. Geburtstag	Frau Kirchner, Christa
22.04.	zum 76. Geburtstag	Herrn Volkmar, Hermann
27.04.	zum 88. Geburtstag	Frau Bäuml, Gertrud
01.05.	zum 66. Geburtstag	Frau Christian, Sonja
03.05.	zum 65. Geburtstag	Herrn Heim, Dieter
03.05.	zum 90. Geburtstag	Herrn Rehdanz, Otto
05.05.	zum 84. Geburtstag	Frau Eisenbach, Edeltraud
06.05.	zum 68. Geburtstag	Herrn Filler, Kurt
06.05.	zum 92. Geburtstag	Frau Kümpel, Margarete
07.05.	zum 65. Geburtstag	Frau Kümpel, Monika
11.05.	zum 67. Geburtstag	Herrn Grün, Hartmut
12.05.	zum 73. Geburtstag	Herrn Schleicher, Norbert
15.05.	zum 66. Geburtstag	Frau Müller, Brigitte

Kaltennordheim ST Kaltennordheim

02.04.	zum 83. Geburtstag	Herrn Langlotz, Herbert
03.04.	zum 82. Geburtstag	Frau Elm, Ingeborg
03.04.	zum 76. Geburtstag	Frau Kümpel, Renate
04.04.	zum 71. Geburtstag	Frau Teichmann, Ursula
05.04.	zum 73. Geburtstag	Herrn Zimmermann, Walter
06.04.	zum 84. Geburtstag	Herrn Herzog, Rudolf
06.04.	zum 67. Geburtstag	Frau Most, Doris
07.04.	zum 75. Geburtstag	Herrn Marschall, Ernst
07.04.	zum 79. Geburtstag	Frau Walter, Marianne
08.04.	zum 89. Geburtstag	Frau Zimmermann, Gisela
11.04.	zum 80. Geburtstag	Frau Reppich, Marta
12.04.	zum 90. Geburtstag	Herrn Roth, Wolfgang
13.04.	zum 81. Geburtstag	Herrn Lünzer, Heribert
14.04.	zum 71. Geburtstag	Frau Dittmar, Renate
14.04.	zum 73. Geburtstag	Frau Hillenbrand, Renate
15.04.	zum 83. Geburtstag	Herrn Rauch, Siegfried
17.04.	zum 86. Geburtstag	Frau Ballauf, Ingrid
17.04.	zum 79. Geburtstag	Frau Petter, Renate
18.04.	zum 83. Geburtstag	Frau Walch, Christa
18.04.	zum 74. Geburtstag	Frau Walch, Rosemarie
19.04.	zum 66. Geburtstag	Herrn Tanz, Günter
21.04.	zum 77. Geburtstag	Herrn Bachstein, Horst
23.04.	zum 87. Geburtstag	Herrn Dreßler, Erich
23.04.	zum 66. Geburtstag	Herrn Freudenberg, Holger
23.04.	zum 80. Geburtstag	Frau Höfling, Margot
23.04.	zum 84. Geburtstag	Frau Marschall, Martha
24.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Orf, Brita
25.04.	zum 92. Geburtstag	Herrn Hübner, Adam
25.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Ledderhos, Edith
26.04.	zum 66. Geburtstag	Herrn Hack, Alfred
27.04.	zum 91. Geburtstag	Frau Marschall, Charlotte
29.04.	zum 81. Geburtstag	Frau Kirchner, Christa
29.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Kümpel, Rosemarie
29.04.	zum 80. Geburtstag	Frau Senf, Anni
30.04.	zum 65. Geburtstag	Herrn Grob, Günter
04.05.	zum 87. Geburtstag	Herrn Orf, Erich
06.05.	zum 65. Geburtstag	Frau Hack, Birgitt
06.05.	zum 92. Geburtstag	Frau Kirchner, Frieda
06.05.	zum 66. Geburtstag	Frau Weber, Inge
08.05.	zum 89. Geburtstag	Frau Lochner, Annerose
13.05.	zum 96. Geburtstag	Frau Dreßler, Erna
13.05.	zum 89. Geburtstag	Herrn Goldammer, Werner
15.05.	zum 77. Geburtstag	Frau Rausch, Inge



Ehejubilare

Goldene Hochzeit

50. Hochzeitstag am 23.04.2016

Herr Denner, Dieter und Frau Denner, Astrid

36452 Kaltennordheim ST Klings

50. Hochzeitstag am 14.05.2016

Herr Zesewitz, Bernd und Frau Zesewitz, Traude

36452 Empfertshausen

Wir gratulieren zum Geburtstag

Diedorf(Rhön)

01.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Weynell, Helga
02.04.	zum 73. Geburtstag	Frau Rommel, Karoline
05.04.	zum 77. Geburtstag	Herrn Matthes, Hubert
07.04.	zum 79. Geburtstag	Frau Limpert, Waltraud
08.04.	zum 78. Geburtstag	Frau Seifert, Christina
14.04.	zum 83. Geburtstag	Frau Polzt, Gerda
15.04.	zum 65. Geburtstag	Frau Pempel, Jutta
16.04.	zum 78. Geburtstag	Herrn Raumschüssel, Erich
16.04.	zum 73. Geburtstag	Frau Rittirsch, Heidemarie
18.04.	zum 87. Geburtstag	Herrn Protzmann, Erich
23.04.	zum 79. Geburtstag	Herrn Peter, Albert
27.04.	zum 72. Geburtstag	Herrn Reinl, Peter
04.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Leimbach, Evelyne
12.05.	zum 71. Geburtstag	Frau Hössel, Herta

Empfertshausen

01.04.	zum 83. Geburtstag	Frau Rost, Lotte
02.04.	zum 77. Geburtstag	Herrn Schlotzhauer, Werner
07.04.	zum 78. Geburtstag	Frau Rauschardt, Renate
09.04.	zum 67. Geburtstag	Frau Schrön, Brigitte
12.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Müller, Gertrud
15.04.	zum 77. Geburtstag	Herrn Fahr, Gerhard
17.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Göbel, Roswitha
19.04.	zum 72. Geburtstag	Frau Dittmar, Rosemarie
19.04.	zum 69. Geburtstag	Frau Kranz, Marianne
19.04.	zum 83. Geburtstag	Frau Wagner, Waldtraut
21.04.	zum 73. Geburtstag	Herrn Zesewitz, Bernd
23.04.	zum 80. Geburtstag	Herrn Rottenbach, Ehrenfried
29.04.	zum 78. Geburtstag	Herrn Gattung, Siegmur
03.05.	zum 68. Geburtstag	Frau Denner, Heidemarie
05.05.	zum 78. Geburtstag	Frau Kranz, Waltraud
06.05.	zum 68. Geburtstag	Frau Fröbel, Inge
07.05.	zum 66. Geburtstag	Herrn Ader, Uwe
09.05.	zum 76. Geburtstag	Herrn Kieser, Dieter
11.05.	zum 69. Geburtstag	Herrn Kranz, Manfred
14.05.	zum 72. Geburtstag	Herrn Walter, Roland

Kaltennordheim ST Andenhausen

07.04.	zum 88. Geburtstag	Frau Most, Hildegard
12.04.	zum 81. Geburtstag	Herrn Denner, Gerhard
22.04.	zum 80. Geburtstag	Frau Denner, Erna
04.05.	zum 81. Geburtstag	Frau Günther, Gertrud

Kaltennordheim ST Klings			04.05.	zum 83. Geburtstag	Frau Denner, Ruth
08.04.	zum 83. Geburtstag	Herrn Denner, Gerhard	10.05.	zum 65. Geburtstag	Frau Wolf, Christine
10.04.	zum 86. Geburtstag	Herrn Fleischmann, Manfred	11.05.	zum 78. Geburtstag	Frau Wagner, Inge
13.04.	zum 73. Geburtstag	Frau Wolf, Ingrid	12.05.	zum 73. Geburtstag	Herrn Fischer, Siegmund
17.04.	zum 82. Geburtstag	Herrn Wagner, Horst	12.05.	zum 65. Geburtstag	Herrn Schlotzhauer, Friedhelm
28.04.	zum 78. Geburtstag	Frau Vogt, Ursula	13.05.	zum 90. Geburtstag	Frau Denner, Mathilde

Veranstaltungsplan Kaltennordheim 2016

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
30.03.- 01.04.2016		Osterschnitzkurs	Schule im Grünen Fischbach	Schule im Grünen Fischbach e. V.
02.04.16	09:30 Uhr	Schnitt von Obstgehölzen	Schule im Grünen Fischbach	Schule im Grünen Fischbach e. V.
08.04.16		Babyflohmarkt	Saal v. H. Arnold Fischbach	Babyflohmarkt Fischbach
09.04.16	09:30 Uhr	Schnitt von Obstgehölzen	Schule im Grünen Fischbach	Schule im Grünen Fischbach e. V.
12.04.16		Baumblüte an der Bergstraße- Bensheim, Heppenheim und Zwingenberg		Seniorenservice Kaltennordheim/ Kaltenlengsfeld
14.04.16		DIA Vortrag über Japan	Haus der Vereine Fischbach	Seniorenverein Fischbach
16.04.16	09:30 Uhr	Schnitt von Obstgehölzen	Schule im Grünen Fischbach	Schule im Grünen Fischbach e. V.
17.04.16		14. Rhöner Volkslauf	Sporthalle Kaltennordheim	Rhöner WSV
22.04.16		Ladiesflohmarkt	Bürgerhaus Kaltennordheim	Flohmarktteam Kaltennordheim
22.-23.04.2016		Frühjahrsputz	Region	Kaltennordheim, Diedorf und Empfertshausen
30.04.16		Maifeuer		Feuerwehrverein Kaltenlengsfeld
30.04.16	20.00 Uhr	Tanz in den Mai - Oldie Nacht mit der „Free electric Band“	Saal Diedorf	Kulturverein Diedorf e.V.
30.04.16		Walburgisnacht	FW - Gerätehaus	FW - Klings
30.04.16	18:00 Uhr	Maifeuer	Sportplatz Fischbach	Feuerwehr Fischbach
01.05.16	13:30 Uhr	Brunnenfest	Platz unter der Linde Fischbach	Stadt Kaltennordheim
05.05.16	10.00 Uhr	Himmelfahrt auf der Wander- hütte	Wanderhütte Klings	Wanderverein
05.05.16	10.00 Uhr	Himmelfahrt	Festplatz Klings	ev. Kirchgemeinde Klings
05.05.16	13:30 Uhr	Eröffnung der Wanderhütte	Wanderhütte Fischbach	Wanderverein
08.05.16		Operettennachmittag	Dorfgemeinschaftshaus Kaltenlengsfeld	Feuerwehrverein Kaltenlengsfeld
10.05.16		Busfahrt nach Ilmenau	Schaubergwerk „Volle Rose“ - und Fahrt mit der Feldbahn	Seniorenservice Kaltennordheim/ Kaltenlengsfeld
12.05.16	14:00 Uhr	Muttertag mit der Spinnstube	Haus der Vereine Fischbach	Seniorenverein
13.-17.05.2016		Heiratsmarkt	Stadtgebiet	Stadt Kaltennordheim
17.05.16	10:00 Uhr	Tag der offenen Tür mit Früh- schoppen	Feuerwehrgerätehaus	Feuerwehr Kaltennordheim
23.05.16	17:00- 20:00 Uhr	Blutspende Saal v. H. Arnold Fischbach Blutspendedienst		
28.05.16		Tag der offenen Tür	Feuerwehrgerätehaus Fischbach	Feuerwehr Fischbach

Stadt Kaltennordheim

Jagdgenossenschaft Kaltennordheim

Die Jagdgenossenschaft Kaltennordheim gibt bekannt, dass die neue Satzung **bis zum 15. April 2016** zur Einsicht im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, jeweils zu den Sprechzeiten ausliegt.

Karl Zimmermann
Jagdvorsteher

2. Gemeinsame Hauptversammlung der Feuerwehren der Stadt Kaltennordheim

Stadtbrandmeister Daniel Fiekers lud zur turnusmäßig stattfindenden zweiten gemeinsamen Hauptversammlung der Feuerwehren der Stadt Kaltennordheim ins Bürgerhaus nach Kaltennordheim ein. Dabei konnte der Stadtbrandmeister in seinem Bericht ein durchweg positive Bilanz über die vergangenen 2 Jahre ziehen. Im Wehrführerausschuss, dem Kameraden aus allen vier freiwilligen Feuerwehren angehören, finden alle 6 Wochen regelmäßige Beratungen statt, in denen alle Angelegenhei-

ten im Vorfeld besprochen werden. Dadurch ist es gelungen, die Ausstattung der Feuerwehren anzugleichen und die Ausbildung zu verbessern.

Ebenfalls wurde die die Alarmierung der Feuerwehren verbessert. In Klings und Kaltenlengsfeld wurden die Sirenen per Funk auf die Leitstelle Wartburgkreis aufgeschaltet, was für die Kameraden ein langgehegter Wunsch war. Zusätzlich wurden knapp 30 Funkmeldeempfänger beschafft, um auch die „Stille Alarmierung“ zu verbessern.

Ebenfalls konnte Stadtbrandmeister Fiekers ein durchweg positives Fazit zu den letzten Übungen und Einsätzen ziehen und freute sich, dass die Feuerwehr mit aktuell 78 aktiven Kameraden auch personell gut aufgestellt ist.

Bürgermeister Erik Thürmer lobte die Arbeit der Kameraden und bescheinigte eine gute Kameradschaft zwischen den Feuerwehren. Als wichtige Neuerung wird in diesem Jahr die Übergabe der Drehleiter für Kaltennordheim erwartet, welche schon seit 1995 geplant und jetzt endlich nach 20 Jahren vom Wartburgkreis beschafft wird. Bis 2020 soll zudem im Freistaat Thüringen der Digitalfunk eingeführt werden, wodurch die Fahrzeugfunktechnik hier komplett umgestellt werden muss. Der Bürgermeister lobte die gute Nachwuchsarbeit, welche sich auch in der Neugründung der Jugendfeuerwehr Fischbach widerspiegelt.

Im Laufe der Versammlung wurde Mathias Rehdanz aus Kaltenlengsfeld einstimmig zum stellvertretenden Stadtbrandmeister gewählt, nachdem Dominik Bittorf diese Aufgabe aufgrund beruflicher Verpflichtungen aufgeben musste. Klaus-Peter Wagner aus Klings wechselte zur Stützpunktfeuerwehr Kaltennordheim und wurde daher aus seinem Amt als Gerätewart der Feuerwehr Klings verabschiedet. Der Wehrführerausschuss hatte zuvor Felix Ernst als neuen Gerätewart bestätigt.

In der sich anschließenden gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Stützpunktfeuerwehr Kaltennordheim und des Feuerwehrvereins berichteten Wehrführer Tobias Claß und Vereinsvorsitzende Walburga Lippke über die zahlreichen Aktivitäten im vergangenen Jahr. Das Osterfeuer, der Tag der offenen Tür, die Teilnahme am Frühjahrsputz und die Vereinsveranstaltungen waren nur einige der Höhepunkte. Durch die gute ehrenamtliche Arbeit konnten wieder neue Mitglieder gewonnen werden. Alexander Salzmann und Daniel Müller wurden in die Einsatzabteilung und Ilka Pfauch und Markus Neubauer in den Feuerwehrverein aufgenommen. Zum Abschluss wurden verdiente Kameraden ausgezeichnet. Daniel Fiekers und Ronny Clas wurden mit dem silbernen Ehrenabzeichen am Bande für 25 Jahre aktive Dienstzeit in der Feuerwehr geehrt. Michel Mihank erhielt das bronzene Ehrenabzeichen für 10 Jahre aktive Dienstzeit.



Mathias Rehdanz (rechts) aus Kaltenlengsfeld wurde einstimmig zum Stellvertreter von Stadtbrandmeister Daniel Fiekers gewählt.



Daniel Fiekers (2.v.links) wurde mit dem silbernen Ehrenabzeichen am Bande geehrt, ebenso Ronny Clas (nicht auf dem Foto) für 25 Jahre aktive Dienstzeit in der Feuerwehr. Michel Mihank erhielt das bronzene Ehrenabzeichen.



Alexander Salzmann (von links) und Daniel Müller wurden in die Einsatzabteilung der Stützpunktfeuerwehr Kaltennordheim aufgenommen. Ilka Pfauch und Markus Neubauer gehören nun dem Feuerwehrverein an.

Eine Bank für Tante Irene

100 Jahre alt wäre Irene Stöcke im Dezember 2015 geworden. Als „Tante Irene“ soll die ehemalige Kaltennordheimer Kindergartenleiterin unvergessen bleiben. Klaus Scheffler spendete deshalb eine Bank, die nun an ihrer langjährigen Wirkungsstätte in Kaltennordheim steht.

Wenn „Tante Irene“ ihren 100. Geburtstag erlebt hätte, wäre das sicher eine große Feier geworden. Viele ihrer einstigen Schützlinge hätten einiges darum gegeben, ihr noch einmal die Hand halten zu können und Danke zu sagen. Auch Klaus Scheffler. Heute ist er 68 Jahre alt. Doch vergessen hat er nichts aus der Zeit, als er zu „Tante Irene“ in den Kindergarten Kaltennordheim kam. Das war 1948. Eigentlich sollte der damals einjährige Junge in ein Kinderheim. Seine Mutter lebte zu dieser Zeit mit ihm allein, musste aber das tägliche Brot verdienen, oft 12 Stunden am Tag arbeiten, um den Lebensunterhalt für sich und ihren kleinen Sohn zu verdienen. Übergangsweise war zunächst ein Unterkommen im Kindergarten und später der Umzug in ein Heim geplant. Dass es soweit nicht kam, ist „Tante Irene“ zu verdanken. Sie habe damals mit ihren Kolleginnen entschieden, den kleinen Klaus bei sich aufzunehmen. Im Kindergarten gab es zu dieser Zeit eine Dienstwohnung unter dem Dach. Dort lebte Irene Stöcke seitdem sie 1946 als Kindergartenleiterin nach Kaltennordheim kam. Für Klaus Scheffler richtete sie ein Zimmer her, indem er 15 Jahre wohnte - von Montag bis Freitag. Am Wochenende war er dann bei seiner Mutter, die in Kaltennordheim arbeitete und bis heute lebt.



Klaus-Peter Wagner (rechts) aus Klings wechselte 2015 zur Stützpunktfeuerwehr Kaltennordheim. Aus seinem Amt als Gerätewart der Feuerwehr Klings wurde er nun verabschiedet. Sein Nachfolger ist Felix Ernst (2. V. rechts).

Für viele Menschen in der ganzen Region ist Tante Irene unvergessen geblieben. Ihre Liebe und Fürsorge gab sie an all ihre Schützlinge weiter, die sie in ihrer fast 30jährigen Zeit als Kindergartenleiterin in Kaltennordheim mit großer Hingabe betreute. „Weltoffen“ sei sie gewesen, „warmherzig und gutmütig, sehr sozial und gerecht, intelligent und kontaktfreudig und manchmal auch streng.“ „Tante Irene“ habe ein Händchen für die Erziehung von Kindern gehabt, sagt Klaus Scheffler. Vielen sei Irene Stöcke ein „großes Vorbild“ gewesen. Eine „sehr geschätzte Persönlichkeit“, deren warmherzige Ausstrahlungskraft sich schnell auf andere übertrug. „Ich bin ihr für alles sehr dankbar“, sagt Klaus Scheffler, dessen spürbarer Herzenswunsch es deshalb gewesen sei, „Tante Irene“ unvergessen zu machen. In ehrendem Gedenken spendete er eine Sitzbank, die mit einer Widmung versehen ist und an dem Ort zum Verweilen einladen soll, an dem Irene Stöckes Beruf zu ihrem Lebensinhalt wurde - dem Kindergarten Kaltennordheim. An ihrem 100. Geburtstag nahmen die ersten Gäste darauf Platz, die auf Einladung der heutigen Kindergartenleiterin Ulrike Arnich zu einer kleinen Feierstunde in die Räumlichkeiten im Kindergarten kamen, in denen Tante Irene ihrer Berufung nachgegangen war. Hier war sie wieder besonders gegenwärtig durch die vielen Erinnerungen, die gerade an ihrem Ehrentag, zum Leben erweckt wurden.

(Katja Schramm)

Ein Geschenk zum 100. Geburtstag von „Tante Irene“ brachte Klaus Scheffler zum Kindergarten Kaltennordheim. Hier steht von heute an die Sitzbank in Erinnerung an die langjährige Kindergartenleiterin Irene Stöcke.

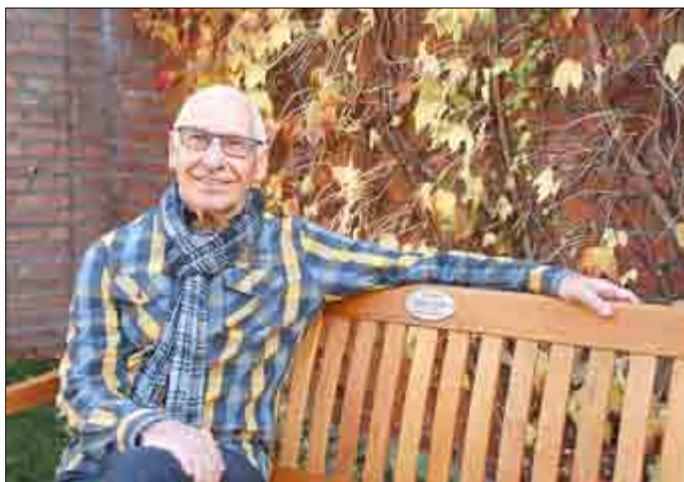


Foto: Katja Schramm



Von 1946 bis 1975 war Irene Stöcke Leiterin des Kindergartens in Kaltennordheim. Ihr gesamtes Leben widmete sie der Kinderfürsorge.



So sah der Kindergarten in Kaltennordheim aus, als Tante Irene hier arbeitete und im Obergeschoss wohnte.

Fotos: Archiv

Marilena singt zum Heiratsmarkt

Der Ortsteilrates von Kaltennordheim traf sich zur gemeinsamen Sitzung, um über wichtige Themen zu sprechen.

Kaltennordheim - Auf der Tagesordnung von Ulrich Schramm standen einige Punkte, die es zur Sitzung des Ortsteilrates zu besprechen gab. Kaltennordheims Ortsteilbürgermeister hatte die Mitglieder zur Sitzung in das Merlinsgebäude eingeladen, um über den Haushalt für das Jahr 2016 zu sprechen. Im vergangenen Frühjahr traf sich der Ortsteilrat bereits zu diesem Thema, um Wünsche und Vorschläge zu Investitionen im Ortsteil Kaltennordheim zu beraten und in der Stadtverwaltung einzureichen. Auf der Liste standen unter anderem der grundhafte Ausbau der Breitenstraße, weitere Sanierungsarbeiten am Schloss und die Neugestaltung des Neumarktes. Im Haushaltsplan für das laufende Jahr seien diese Vorhaben mit aufgenommen worden. Sie können aber nur umgesetzt werden, wenn Fördermittel bereitgestellt werden und die Stadt die Eigenmittel dafür aufbringen kann, informierte Ulrich Schramm.

Welche Aufgaben die Ortsteilbürgermeister und somit auch die Ortsteilräte der Einheitsgemeinde haben, wurden von Ulrich Schramm und dem Ortsteilbürgermeister von Fischbach, Gerhard Schmidt, gemeinsam mit Bürgermeister Erik Thürmer in einem Papier erarbeitet und in der Runde der Ortsteilbürgermeister abgestimmt. Der Bürgermeister der Stadt war als Gast während der Ortsteilratssitzung dabei und erläuterte die erarbeiteten Aufgabenbereiche. Zu den weiteren Gästen gehörten Doris Kaldenbach und Wolfgang Eisenhardt.

Weiterhin sprach Ortsteilbürgermeister Schramm die aktuellen Probleme zur Parksituation in Kaltennordheim an und kam damit einer Bitte des Ordnungsamtes nach. Bestimmte Bereiche befänden sich in einer Grauzone, die im Sinne der Verkehrsteilnehmer und des Ordnungsamtes verkehrsrechtlich geklärt werden müssen. Eine gemeinsame Begehung sei deshalb mit den Ordnungsamtsmitarbeitern und Ortsteilratsmitgliedern geplant und inzwischen umgesetzt.

Auch der Kinderspielplatz in der Feldabahnstraße war ein Thema zur Sitzung. Ein neues Spielgerät werde benötigt und deshalb nach Sponsoren Ausschau gehalten. Die Feldabahn aus Holz ziehe viele Familien an, so sei es wichtig, den Spielplatz noch attraktiver zu gestalten.

Mit Freude blicke Ulrich Schramm dem bevorstehenden 454. Heiratsmarkt entgegen. Die städtischen Kulturveranstaltungen an den Nachmittagen der Pfingstfeiertage habe der Ortsteilbürgermeister weitestgehend organisiert und sei glücklich darüber, die „Salt River Dixie-Band“ auf den Schlosshof nach Kaltennordheim zu holen. Ein weiterer Höhepunkt wird der Auftritt von Marilena sein, die am Pfingstsonntag sicher ein breites Publikum mit ihrem Gesang erfreuen wird.

Infokasten:

Mitglieder im Ortsteilrat Kaltennordheim:

Ulrich Schramm (Ortsteilbürgermeister), Peter Dittmar, Stephan Heym, Nico Jahn, Egon Markert, Christoph Pabst, Katja Schramm, Johannes Pfoch, Harald Schöffler




**Maifeuer in
Kaltenlengsfeld**

30. April 2016
ab 18:00 Uhr
hinter dem Dorfgemeinschaftshaus

Für das leibliche Wohl und musikalische
Unterhaltung ist gesorgt.

**Ab sofort kann der Grünschnitt an bekannter
Stelle abgegeben werden!**

Landesmeisterschaft

Am 06.03.2016 fand die Hallenlandesmeisterschaft der Damen Ü35 im Futsal statt. Diese wurde in Bad Berka ausgetragen. Vertreten waren der USV Jena, Empor Erfurt, Bad Berka und der Fischbacher SV.

Da die Mannschaft aus Eisenach kurzfristig abgesagt hatte, wurde spontan entschieden, eine Doppelrunde mit Spielen zu je 10 Minuten auszutragen.

Im ersten Spiel traf man auf die Mannschaft von Empor Erfurt. Hier gelang ein blitzsauberer Start ins Turnier mit ersten guten Möglichkeiten für D. Schmidt und R. Lenke bereits in den ersten Minuten. Man ließ Erfurt nicht ins Spiel kommen und so war es R. Lenke, die nach einem Fehler der Torfrau die Chance zum 1:0 in der 5. Minute nutzte. Bereits eine Minute später erhöhte sie nach einer sehenswerten Einzelaktion auf 2:0. In der 7. Minute war es

ihre Schwester D. Schmidt, die den 3:0 Endstand nach Zuspiel von Nadine Pabst herstellte, obwohl man durchaus höher hätte gewinnen können, jedoch die Chancen dazu nicht nutzte.

Im 2. Spiel traf man dann auf die Damen aus Jena. Bereits in der 2. Minute gingen die spielstarken Jenaer Damen mit 1:0 in Führung. Diese ließen dann gute Möglichkeiten aus, und so bekamen unsere Damen das Spiel zunehmend besser in den Griff und hatten ebenfalls zwei gute Möglichkeiten zum Ausgleich. Zunächst scheiterte J. Schrenk an der Torfrau und in der Schlussminute war es D. Schmidt, die nach sauberem Zuspiel ihrer Schwester ebenfalls an der Torhüterin scheiterte.

Das dritte und damit letzte Hinrundenspiel bestritt man gegen Bad Berka. Zu Beginn erspielte man sich gute Möglichkeiten und bereits in der zweiten Minute war die erste Großchance zu verzeichnen. Die stark spielende N. Rimbach eroberte den Ball und spielte die freistehende R. Lenke an, die an der Torhüterin scheiterte. Unerklärlicherweise gab man das Spiel anschließend komplett aus der Hand. So wurde man innerhalb kurzer Zeit 4 mal ausgekontert und verlor das Spiel daher unnötig mit 4:0.

Im vierten Spiel traf man dann erneut auf das Team aus Erfurt. Hier hatte man das Geschehen von Anfang an gut im Griff und ging früh mit 1:0 in Führung. Anschließend erspielte man sich noch eine Reihe guter Möglichkeiten, die jedoch nicht konsequent genutzt wurden. Bei einer dieser Aktionen verletzte sich noch dazu D. Schmidt so schwer, dass Sie für den Rest des Turniers ausfiel. Dem Kampfgeist der Mannschaft tat das jedoch keinen Abbruch und so erhöhte man auf 0:2 durch N. Rimbach. Auch J. Schrenk konnte ihre starke Turnierleistung noch mit einem Tor krönen und markierte das 0:3 nach schöner Einzelaktion. Den Schlusspunkt setzte Lenke mit dem 4:0.

Das fünfte Spiel in diesem Turnier war wohl das am stärksten umkämpfte des gesamten Turniers. Bereits in den ersten Minuten zeichnete sich ein Debakel ab, denn schon nach 2. Minuten lag man mit 3:0 zurück. Man bot den technisch starken und schnellen Ex-Bundesligisten die Räume, die sie brauchten und griff erst viel zu spät an. Bei technisch derart stark agierenden Spielerinnen war S. Butzer im Tor absolut machtlos. D. Vogt reagiert und stellte auf 3:1 um - damit schaffte man es, die spielerisch starke Mannschaft vom Tor fern halten. Darüber hinaus gelang es der unermüdlich ackernden Sandra H. nach eigenem Ballgewinn den Ball im Tor zu versenken. Die Zuschauer waren jetzt auch erwacht - plötzlich lag hier was in der Luft - die haushohen Favoriten schienen auf einmal verwundbar. Darüber hinaus konnte man kurze Zeit später nach Ballgewinn sensationell auf 3:2 verkürzen. Die Zuschauer feuerten unsere Mannschaft an, jeder Ballgewinn wurde bejubelt und man erspielte sich Chancen. Jena kam nicht mehr wirklich gefährlich vors Tor. Den Ausgleich hatte J. Schrenk auf dem Fuß, scheiterte aber knapp. Kurz darauf zeigte sich dann jedoch erneut die spielerische Klasse der Jenaer Damen, die den Konter blitzschnell und sauber quasi mit dem Schlusspfiff zum 4:2 abschlossen. Hier lag die kleine Sensation in der Luft und war auch zum Greifen nahe. Zwar hatte man das Spiel verloren, aber jede Menge Sympathien des Publikums und der übrigen Mannschaften gewonnen.

Im sechsten und letzten Spiel ging es alles oder nichts - nämlich den zweiten Platz hinter dem USV Jena. Mit einem Sieg hätte man diesen in der Tasche. Man startete gut in das Spiel und kontrollierte das Geschehen. Jedoch wurden alle guten Möglichkeiten durch eine starke Torfrau zunichte gemacht. So kam nach einem Abstimmungsproblem zwischen S. Heine und S. Butzer Bad Berka glücklich zu ihrer ersten Chance und damit auch zu einem Tor. Nun verlor man leider komplett den Faden und warf alles nach vorn, statt weiterhin überlegt zu agieren. Die Bad Berkaer Damen wussten die sich bietenden Räume clever zu nutzen. Die schnell vorgetragenen Konter wurden auch zu 100% genutzt, so dass man leider 4:0 verlor. Ein Ergebnis, welches das Kräfteverhältnis nicht widerspiegelte - hier wäre mehr drin gewesen.

Zum Abschluss bleibt festzuhalten:

2 der 3 Gegentore, die der Favorit aus Jena einstecken musste, haben unsere Damen geschossen. Wir haben uns als Kreisligist mehr als wacker geschlagen im Kampf gegen ehemalige Bundesligaspielerinnen, Verbands- und Landesligisten. Der 3. Platz war harte Arbeit und ein schöner Abschluss eines tollen Turniers, bei dem sogar noch mehr drin gewesen wäre. Überschattet wurde das Ganze leider von der schweren Verletzung von D. Schmidt, der wir auf diesem Wege gute Besserung und baldige Genesung wünschen.



Die Ergebnisse im Einzelnen:

- FF USV Jena - FC Einheit Bad Berka 2:0/3:1,
- FF USV Jena - Fischbacher SV 1:0/4:2
- FF USV Jena - SV Empor Erfurt 7:0/4:0
- FC Einheit Bad Berka - Fischbacher SV 4:0/2:1,
- FC Einheit Bad Berka - SV Empor Erfurt 1:0/2:0
- Fischbacher SV - SV Empor Erfurt 3:0/4:0

Abschlusstabelle

		Tore	Punkte
1.	FF USV Jena	21:03	18
2.	FC Einheit Bad Berka	10:06	12
3.	Fischbacher SV	10:11	6
4.	SV Empor Erfurt	00:21	0

Für Fischbach spielten:

Sandra Butzer, Sandra Heine, Nadine Pabst, Nadine Rimbach, Judith Schrenk, Diana Schmidt und Ramona Lenke

Jagdgenossenschaft Klings

Vollzug § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz

Inhalt:

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft beschließt u. a. über die Verwendung des Jagdpachtreinerlöses eines jeden Jagdjahres. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss:

Die Mitgliederversammlung der JG Klings beschließt auf der Versammlung am 11. März 2016 einstimmig, den Jagdpachtreinerlös aus dem Jagdjahr 2015/2016 nicht an die Jagdgenossenschaft auszuzahlen, sondern der Rücklage der Genossenschaftskasse zuzuführen. Die Auszahlung nach form- und fristgerechter Antragstellung an berechnete Jagdgenossen bleibt davon unberührt.

Klings, im März 2016

i.A.

Wilhelm Reinau

Schriftführer der JG Klings

Jubiläen in Kaltennordheim

85. Geburtstag von Ellen Fuchs



Am 13.02.2016 feierte Frau Ellen Fuchs ihren 85. Geburtstag. Zu den zahlreichen Gratulanten gehörte auch OT-Bürgermeister Ulrich Schramm, der ihr im Namen der Stadt Kaltennordheim recht herzlich gratulierte und ihr weiterhin alles Gute sowie persönliches Wohlergehen wünschte.

91. Geburtstag von Oswin Rauch



Am 05.03.2016 feierte Herr Oswin Rauch seinen 91. Geburtstag. Dies war für OT-Bürgermeister Ulrich Schramm ein erfreulicher Anlass, dem Jubilar recht herzlich zu gratulieren und ihm im Namen der Stadt Kaltennordheim weiterhin viel Gesundheit und Wohlergehen zu wünschen.

90. Geburtstag von Herrn Helmut Gerlach



Am 23.03.2016 feierte Herr Helmut Gerlach seinen 90. Geburtstag. Die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim überbrachten Bürgermeister Erik Thürmer und OT-Bürgermeister Ulrich Schramm. Sie wünschten Herrn Gerlach weiterhin viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen für seine Ausflüge in die Natur und den alljährlichen Ausflug in die Alpen.

Goldene Hochzeit von Rosemarie und Klaus Beyer



Am 26.02.2016 feierten Rosemarie und Klaus Beyer Goldene Hochzeit. Bürgermeister Erik Thürmer und OT-Bürgermeister Ul-

rich Schramm gratulierten im Namen der Stadt Kaltennordheim recht herzlich und wünschten dem Jubelpaar noch viele schöne gemeinsame Jahre bei bester Gesundheit. Ein herzliches Dankeschön ging an die Beiden für ihre jahrelange Unterstützung des Kaltennordheimer Karnevals. Eine gelungene Überraschung war der flotte Tanz der Tanzgruppe.

ferienschule von fussball-ferienschule.de ist bekannt für ihr ausdauerndes und forderndes Training, mit dem die Kids eine Woche lang ihr Fußballspiel mit viel Spaß professionalisieren. Im Programm enthalten ist auch in diesem Sommer die Übernachtung im Schullandheim „Schule im Grünen“, wo das Team um Horst Höbel unterstützend zur Seite steht und allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine sorgenfreie Unterkunft ermöglicht.

Die fussball-ferienschule.de schafft ein Training, welches sich vom alltäglichen Training eines Vereins unterscheidet: die Trainer sind „3 in 1“ - Teammitglieder, Mentoren und Freunde. Den Kindern und Jugendlichen werden sportliche und soziale Werte mit den Schwerpunkten Fairplay, Respekt und Freundlichkeit vermittelt. Eine gesunde, ausgewogene und qualitativ hochwertige Ernährung bilden zusätzlich zu der sportlichen Leistung ein Gesamtkonstrukt, von dem die Leistungsfähigkeiten der jungen Teilnehmer profitieren.

Die Coaches setzen sich ein Ziel: Die Erinnerung in ihrer Unvergesslichkeit fortführen und die Kinder Fischbachs mit der modernen Welt des Fußballs verzaubern.



„Spürbar in den Beinen, unvergesslich in der Erinnerung.“

Mit diesen Worten wurde das Fußballcamp der fussball-ferienschule.de vom Sommer 2012 in Fischbach sehnsüchtig verabschiedet.

Diesen Juli ist es wieder soweit - im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön wird zum 5. Mal ein fußballvolles und ereignisreiches Sommercamp vom 04.07. bis 08.07.2016 veranstaltet, zu dem Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 18 Jahren herzlich willkommen sind.

Die weitläufigen Flächen des Fischbacher SV laden für diese Woche zum Spaß haben, kicken und tricksen ein. Die Fußball-

Nachruf

Die Nachricht vom Tod unseres Kameraden

Herrn Dieter Fuß

hat uns tief getroffen.

Dieter Fuß engagierte sich ehrenamtlich in der Freiwilligen Feuerwehr Kaltennordheim, die er als Wehrführer über viele Jahre leitete. Dabei lag ihm die Jugendarbeit stets am Herzen, was auch in seiner Tätigkeit als Jugendwart zum Ausdruck kam.

In Dankbarkeit seiner langjährigen Tätigkeit verabschieden wir uns und bewahren ihm ein ehrendes Andenken.

Unser besonderes Mitgefühl und unsere Anteilnahme gelten seiner Familie.

Stadt Kaltennordheim

Erik Thürmer Bürgermeister **Ulrich Schramm** OT-Bürgermeister **Daniel Fiekers** Stadtbrandmeister **Tobias Claß** Wehrführer

Kaltennordheim, März 2016

Stellenausschreibung

Die Stadt Tann (Rhön) sucht für die Geriethbad-Saison 2016 von Mitte Mai bis Mitte September eine/n

Rettungsschwimmer/in

für ca. 8 Arbeitsstunden in der Woche (1-2 Tage - wetterabhängig)

Wir erwarten die Qualifikation „Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber“ (nicht älter als 3 Jahre) sowie einen gültigen Erste-Hilfeschein (nicht älter als 2 Jahre) und Erfahrungen in der Wasseraufsicht. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

Zum Aufgabenbereich gehören u. a.:

Beaufsichtigung des Badebetriebes, Einleiten und Ausüben von Rettungs-/Erst-Hilfe-Maßnahmen, Reinigungsarbeiten.

Die Bezahlung erfolgt über die steuerfreie Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG (8,50 EUR pro Stunde). Eine Steuer- und Sozialversicherungspflicht entsteht somit nicht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Ersthelferausweis, Rettungsschwimm-Pass, etc.) richten Sie bitte **bis zum 15.04.2016** an den

Magistrat der Stadt Tann (Rhön)
Marktplatz 9
36142 Tann (Rhön)

Auskünfte erteilt Frau Schreiber, Tel.: 06682/9611-12.
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Impressum

Rhönbote – Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen

Herausgeber: Stadt Kaltennordheim und die Gemeinden Diedorf und Empfertshausen

Druck & Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 03677 / 20 50 - 0, Fax: 03677 / 20 50 - 21

Verantw. für Texte: Herr Erik Thürmer, Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

Verantw. für Anzeigen: Herr David Galandt, Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ThürBekVO (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen und ist im Verwaltungsgebäude „Rathaus“ Kaltennordheim zu beziehen. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren.

Gemeinde Diedorf

85. Geburtstag von Karl Starke aus Diedorf



Am 21.02.2016 beging Karl Starke seinen 85. Geburtstag. Im Namen der Gemeinde Diedorf überbrachte Bürgermeister Ralf Matthes seine besten Glückwünsche. Der Jubilar interessiert sich dafür, was in der Welt, in der Region und natürlich im Dorf los ist.

